

RS Vwgh 2001/9/13 98/12/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs1 litb;

RGV 1955 §2 Abs2;

RGV 1955 §2 Abs5;

RGV 1955 §47 Abs1;

Rechtssatz

Die RGV geht - wie die durchgehende Verwendung des Begriffes Dienstort in der Einzahl, aber auch die Differenzierung zwischen Dienststelle und Dienstverrichtungsstelle (zB in § 2 Abs 2) zeigt -

offensichtlich davon aus, dass der Beamte - und das ist auch tatsächlich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle so - nur einen Dienstort hat, von dem aus die Frage der reisegebührenrechtlichen Ansprüche bei örtlichen Veränderungen zu beurteilen ist (hier: dies gilt auch für den Anwendungsbereich der Sonderbestimmung nach § 47 Abs 1 RGV.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120092.X02

Im RIS seit

05.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at